



Pressedienst

für die Organe der Sportorganisationen

Themen im August 2009

- **Schadenfall des Monats:**
Die Wühlmausfalle
- **Sportversicherung:**
Zusatzversicherung: Wenn der Verein Bauherr ist
- **Info:**
Ungesicherte Kleinfeldtore können gefährlich sein
- **Rechtstipps & Urteile:**
 - Achtung, Bunker!
 - Im Ausland Europäische Krankenversichertenkarte nicht vergessen!

Herausgeber:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
Sportversicherung

ARAG Platz 1

40464 Düsseldorf

Telefon: (0211) 9 63-36 35

Fax: (0211) 9 63-36 26

duesseldorf@arag-sport.de

In Zusammenarbeit mit

Erwin Himmelseher

Sportversicherungen weltweit

ARAG

Die Sportversicherung Nummer 1

www.arag-sport.de

Die Information ist honorarfrei. Bei Abdruck Belegexemplar erbeten.



ARAG Sportversicherung informiert

Schaden des Monats

Die Wühlmausfalle

Was eigentlich als wirksames Mittel gegen lästige Wühlmäuse gedacht war, hat vor kurzem auf dem Lande ein beinahe tragisches Ende genommen. Die Bilanz eines zu Beginn fröhlichen Bolznachmittags: schwere Verletzung, Anzeige, Suspendierung und große Verunsicherung bei der Bevölkerung im Ortsteil. Schauplatz des Dramas war der Bolzplatz des ansässigen Vereins für Rasenspiele.

Der einstmals gepflegte Rasen sah nicht mehr schön aus. Die Wühlmäuse hatten eine Ackerfläche daraus gemacht. An jedem Morgen, wenn der Platzwart aufstand, führte ihn sein erster Weg zum Fenster, wo er feststellen musste, dass schon wieder neue Hügel aufgeworfen sowie Rasen und Ziergehölze am Rand des Bolzplatzes zerstört worden waren. Schließlich wollte er das nicht länger hinnehmen und kaufte eigenmächtig ein Selbstschussgerät gegen die Schädlinge, das er an einer seiner Ansicht nach strategisch wichtigen Stelle installierte. Kurz danach verließ er die Anlage, um ein paar Einkäufe für die Vereinsgaststätte zu erledigen.

Etwa zur gleichen Zeit hatten sich Lukas (5) und Nils (6) mit ihren Vätern auf den Weg zu der für Jedermann zugänglichen Sportanlage gemacht. Während die Männer dort trainierten, durften sich die beiden Jungs am Spielfeldrand aufhalten und waren dafür verantwortlich, die Ausbälle einzusammeln.

Schließlich kam es so, wie es kommen musste: Lukas entdeckte ein „Röhrchen“, das aus einem Erdhaufen ragte. Neugierig zog er daran und wurde von dem aus der Mündung des Selbstschussgeräts austretenden Strahl heißer Gase am Oberschenkel getroffen und schwer verletzt.

Noch im Krankenhaus erstattete sein Vater Strafanzeige. Die Ordnungskräfte sperrten daraufhin den Sportplatz und gingen mit Spürhunden auf die Suche nach weiteren Selbstschussgeräten - ohne Ergebnis. In den Fokus der Ermittlungen rückte schließlich der Platzwart des Vereins für Rasenspiele. Der Vorstand des Vereins hatte ihn im Rahmen seiner Fürsorgepflicht zunächst von seinen Aufgaben entbunden.

Wie sich später herausstellte, hatte es der Platzwart nicht nur versäumt, den Kauf der Falle durch den Vereinsvorstand genehmigen zu lassen, sondern auch in der Gebrauchsanweisung des Selbstschussgerätes übersehen, dass es auf keinen Fall für Kinder zugänglich und nicht im öffentlichen Raum aufgestellt werden darf.

Da also hier offensichtlich eine fahrlässige Körperverletzung vorlag, haftete die ARAG als hinter dem Verein und seinen Helfern stehende Sport-Haftpflichtversicherung. Sie leistete Aufwendungsersatz und Schmerzensgeld.



Lukas' Neugier war vorübergehend gebremst. Heute ist er wieder wohlauf, seine Wunde ist verheilt und er kann wieder mit seinem Freund Nils spielen.

Der ARAG-Tipp an alle mit der Pflege von Sportanlagen betrauten Personen:

Bitte verwenden Sie Fallen - wenn überhaupt - nur strikt nach Gebrauchsanweisung und nicht auf öffentlich zugänglichen Anlagen.

** Namen wurden geändert.*



ARAG Sportversicherung informiert

Zusatzversicherung

Wenn der Verein Bauherr ist

Bauarbeiten, Reparaturen und Umbauten an Vereinsanlagen werden oft in Eigenleistung durchgeführt. Der Verein fungiert in solchen Fällen als Bauherr, haftet dabei aber auch für die Risiken.

Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr besteht für die Vereine im Rahmen des Sportversicherungsvertrages, der zwischen dem Landessportbund/-verband (LSB/LSV) und der ARAG Sportversicherung abgeschlossen wurde. Dieser Versicherungsschutz wurde bis zu einer maximalen Bausumme (bitte bei Ihrem Versicherungsbüro erfragen) festgelegt. Übersteigt ein Bauvorhaben jedoch die maximale Bausumme, besteht kein Versicherungsschutz über die Sportversicherung. Über das Versicherungsbüro beim LSB/LSV besteht jedoch die Möglichkeit lediglich die Differenz über eine Zusatzversicherung nachzuversichern. Nach Abschluss besteht wieder Versicherungsschutz als Bauherr.

Die ARAG Sportversicherung empfiehlt:

Prüfen Sie bitte bereits bei der Planung eines Bauvorhabens, ob der vereinbarte Versicherungsschutz des Sportversicherungsvertrages ausreichend ist, oder ob ein Zusatzvertrag notwendig ist. Anzumerken ist auch, dass für alle mitwirkenden Mitglieder an der Baumaßnahme Unfallversicherungsschutz über die Sportversicherung besteht. Den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutz über die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) klären Sie bitte mit der VBG.

Weitere Informationen finden Sie in dem ARAG-Merkblatt „Bauvorhaben der Vereine“.

Die ARAG Sportversicherung bietet darüber hinaus ein maßgeschneidertes Programm an Sachversicherungen zum Schutz für alle Sachwerte Ihres Vereins an. Sie erhalten weitere Informationen zum Versicherungsschutz bei Bauvorhaben in Ihrem Versicherungsbüro beim LSB/LSV.



ARAG Sportversicherung informiert

Ungesicherte Kleinfeldtore können gefährlich sein

Traurige Berühmtheit erlangten Kleinfeldtore in der Vergangenheit durch zwei Unfälle, bei denen zunächst ein Junge im Rahmen eines Jugendturniers tödlich verletzt wurde und im anderen Fall ein Torwart beim Schaukeln an der Torlatte mit dem Tor umkippte, am Rücken verletzt wurde und eine Querschnittslähmung erlitt.

Zur Vermeidung von Verletzungen sowie einer Haftung der verantwortlichen Personen ist seitens der Betreiber in jedem Fall darauf zu achten, dass die Kleinfeldtore entweder ausreichend gegen ein ungewolltes Umkippen gesichert werden oder dass deren Benutzung nicht möglich ist. Nach dem Trainings- oder Spielschluss könnten die Kleinfeldtore z.B. durch ein Gegeneinanderstellen und/oder das Absperrern mit einem Schloss gegen unbeaufsichtigte Benutzung gesichert werden.

Nach DIN 7897, 7900 sind Kleinfeldtore gegen unbeabsichtigtes Umkippen zu sichern. Die DIN bietet hierfür eine Verankerung im Boden durch nach unten verlängerte Torpfosten bzw. durch Haken oder Haltekralen an, mit denen der auf dem Boden stehende Rahmen des Tores befestigt wird. Zulässig sind laut DIN auch Befestigungen „in sonst geeigneter Weise“.



Rechtstipps & Urteile

Achtung, Bunker!

Die Jahreszeit ist nun ideal! Doch zwischen Tee, Fairway und Green lauert so manche Gefahr. Der Bunker, ein ohnehin gefürchtetes Sandhindernis, wurde nun einem Golfer gleich mehrfach zum Verhängnis.

Nicht genug damit, dass er sich den Score durch zusätzliche Schläge vermasselte. Er übersah auch die Harke, die im höheren Gras am Bunkerrand lag, stolperte und verletzte sich. Daraufhin verklagte der Mann den Golfclub vergeblich auf Schmerzensgeld und hatte somit ein weiteres Mal Pech.

Die ARAG Experten verweisen hier auf die Spielregeln des Deutschen-Golf-Verbandes. Denen ist zu entnehmen, dass sich in unmittelbarer Nähe eines Bunkers eine Harke zu befinden habe, um nach dem Schlag aus dem Bunker die Spuren im Sand für die nachfolgenden Spieler zu entfernen. Auch die Richter des OLG Hamm bezogen sich auf die Golfregeln: Da eine Harke neben dem Bunker nach den Spielbestimmungen vorgeschrieben ist und zudem längeres Gras in diesem Bereich den Gepflogenheiten auf dem konkreten Golfplatz entsprach, hätte sich der Kläger auf diese Gefahr einstellen müssen. Der Golfclub habe demnach keine Pflichten verletzt und müsse dem Mann daher auch kein Schmerzensgeld zahlen (Az.: 13 U 171/01).



Noch ein Tipp für den Urlaub:

Im Ausland Europäische Krankenversichertenkarte nicht vergessen!

Südliche Hitze, fremdes Essen, ungewohnte Umgebung – im Urlaub wird schnell ein Arztbesuch nötig. Als gesetzlich Versicherter genießt man auch in der EU, der Schweiz, Liechtenstein und Norwegen Versicherungsschutz. ARAG Experten raten aber dringend dazu, die Europäische Krankenversichertenkarte bei sich zu führen. Diese wird bei der heimischen gesetzlichen Krankenkasse kostenlos ausgestellt. Bei einem Arzt mit Zulassung für gesetzlich Versicherte erhält man bei Vorlage dieser Karte und dem Personalausweis alle Leistungen, die auch ein einheimischer gesetzlich Versicherter erhalten würde. Aber Vorsicht: Das muss nicht immer der volle Leistungsumfang der deutschen KV sein. In Spanien sind Zahnbehandlungen zum Beispiel gar keine Kassenleistungen und die Zuzahlung zu Medikamenten beträgt lediglich 40 Prozent des Apothekenpreises. Wegen solcher Leistungsunterschiede ist eine private Zusatzversicherung für das Ausland ratsam. Unter www.arag.de finden Sie ein entsprechendes Angebot, schon für EUR 8 je Person im Jahr. Die Auslandsreise-Krankenversicherung gilt anders als die gesetzliche KV auch im nicht-europäischen Ausland. Wer in Deutschland privat krankenversichert ist, muss sich keine Sorgen machen; vorausgesetzt er hat genügend Bargeld oder eine gültige Kreditkarte dabei. Die Privaten übernehmen nach der Rückkehr auch die Behandlungen im Ausland.